

ARABAS
CIRQUE JEUNESSE

Statuten des Vereins

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „ARABAS Cirque Jeunesse“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5620 Bremgarten. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 - Zweck

Der Verein ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Beschäftigung mit der Zirkuskunst in vielfältiger Weise in professionellem Umfeld und leistet so einen soziokulturellen Beitrag für die Gemeinschaft.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

II. Vereinsvermögen

Art. 3 - Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Ertrag der Zirkuswelt
- Vermietung und Verkauf von Geräten, Kostümen, etc.
- Vermietung von Zelt, Wagen, etc.
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 4 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 - Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- Familienmitglieder: Familienmitglieder sind Familien, die aktiv und regelmässig im Verein mitarbeiten. Ein Familienmitglied hat pro Elternteil eine Stimme.
- Aktivmitglieder: Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, die aktiv und regelmässig im Verein mitarbeiten. Aktivmitglieder haben anlässlich der Mitgliederversammlung eine Stimme.

- Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit und verfügen über eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6 - Mitgliederbeiträge

Vereinsmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Beim Mitgliederbeitrag kann zwischen Familienmitgliedern und Aktivmitgliedern unterschieden werden. Bei Familienmitgliedern richtet sich der Mitgliederbeitrag nach Anzahl der am Zirkus teilnehmenden Kinder.

Der Mitgliederbeitrag ist einmal pro Geschäftsjahr zu entrichten. Er darf bei Familienmitgliedern die Höhe von CHF 500.- pro Kind nicht überschreiten. Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Art. 7 – Arbeitspflicht der Mitglieder

Der Vorstand kann für Familien- und Aktivmitglieder eine Arbeitspflicht festlegen.

- a) Der Vorstand kann professionelle externe Leistungen entschädigen.
- b) Übernehmen Familienmitglieder und Aktivmitglieder professionelle Aufgaben innerhalb des Circus, die über ihre reguläre Arbeitspflicht hinausgehen, so kann der Vorstand diese dafür entschädigen.
- c) Professionelle Arbeiten, die entschädigt werden, regelt der Vorstand mittels schriftlichem Vertrag.

Art. 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 9 - Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Geschäftsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahrs an den Vorstand gerichtet werden. In Ausnahmefällen kann ein Austritt auch während des laufenden Geschäftsjahrs erfolgen. In solchen Fällen entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

IV. Organe

Art. 10 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Artist:innen-Versammlung

A. Mitgliederversammlung

Art. 11 - Mitgliederversammlung Frühling

Die Mitgliederversammlung Frühjahr findet in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres statt. Ihr kommen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des:der Präsident:in oder des Co-Präsidiums
- Wahl der Rechnungsrevisor:innen
- Beschlussfassung über Jahresbericht, Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.

Art. 12 - Mitgliederversammlung Herbst

Die Mitgliederversammlung Herbst findet in den letzten 4 Monaten des Geschäftsjahres statt. Ihr kommen folgende Kompetenzen zu:

- Ersatzwahlen in den Vorstand
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über das Budget
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.

Art. 13 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Art. 14 - Einladung und Anträge

Die Einladung an eine Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 15 – Beschlussfassung

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit fällt das sitzungsführende Mitglied einen Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 16 – Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Wählbar in den Vorstand sind alle volljährigen Familien-, Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Wahl erfolgt jährlich.

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums – selbst.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 16 a)

Die Mitgliederversammlung kann anstelle eines:r Präsident:in zwei gleichberechtigte Mitglieder in das Präsidium wählen. Sie sind im Vorstand mit je einer Stimme vertreten.

Sie teilen die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten in einem Pflichtenheft untereinander auf. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden die Sitzung leitet. Einen allfälligen Stichentscheid fällt, wer die Sitzungsleitung innehat. Können sie sich nicht darauf einigen, wer die Sitzung führt, entscheidet dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Tritt ein:e Co-Präsident:in zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, werden dessen Aufgaben im Vorstand verteilt und das noch tätige Präsidiumsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. An dieser finden Neuwahlen statt.

Art. 17 - Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident:in oder einem Co-Präsidium
- b) Vizepräsident:in
- c) Aktuar:in
- d) Kassier:in
- e) Beisitzer:in

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 18 – Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Planung und Durchführung des Zirkusbetriebes
- Verkehr mit den Behörden
- Ausgaben und Anschaffungen im Rahmen des Budgets

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder vor Ort oder per (Video)-Anruf anwesend ist. Bei Stimmengleichheit kommt dem sitzungsführenden Mitglied der Stichentscheid zu.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann auch ein Zirkulationsbeschluss durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefällt werden. Dieser kann schriftlich oder per E-Mail durchgeführt werden.

Art. 19 – Vertretung nach Aussen und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Zeichnungsberechtigt sind einzeln die Mitglieder mit Präsidialfunktion und kollektiv zu zweien die Vorstandsmitglieder.

C. Revisionsstelle

Art. 20 – Rechnungsstelle

Als Rechnungsrevisor:in sind volljährige Familienmitglieder und Aktivmitglieder wählbar. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt jährlich.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung die Aufgaben der Rechnungsrevision an eine externe, eingetragene Revisionsstelle übertragen.

Art. 21 – Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Kassiers stichprobenweise und erstattet Bericht an die Mitgliederversammlung.

Bei der Prüfung beachtet sie insbesondere

- die korrekte Buchführung
- die allfällige Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen
- den sorgfältigen Umgang mit dem Vereinsvermögen.

D. Artist:innen-Versammlung

Art. 22 – Artist:innen-Versammlung

Aktive Artist:innen sowie die Jugendtrainer:innen bilden die Artist:innen-Versammlung

Art. 23 – Aufgaben und Rechte

Der Artist:innen-Versammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- Festlegung des Artist:innen-Kodex
- Antragsrecht an den Vorstand

Die Versammlung kann zwei Personen bestimmen, die ihre Anliegen gegenüber dem Vorstand vertreten. Diese Personen haben das Recht, an der Vorstandssitzung angehört zu werden.

V. Auflösung des Vereins

Art. 24 - Vereinsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und eingeschrieben beim Vorstand eingereicht werden. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder werden über das Vorhaben orientiert und zur Mitgliederversammlung eingeladen. Damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Von den Anwesenden müssen 2/3 für die Auflösung stimmen.

Art. 25 - Verwendung des Vereinsvermögens

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der Auflösung über die Verwendung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung an der Generalversammlung vom 17.02.2022 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 27.2.2019.

Bremgarten, 17.02.2022

Für das Präsidium

.....

Joël Demierre

.....

Nina Hegnauer

Der Aktuar

.....

Patrick Honegger